



**Bürgergemeinde Arlesheim**

---

# **Gemeindeordnung**

vom 9. Juni 2010

# Gemeindeordnung

der Bürgergemeinde Arlesheim  
vom 9. Juni 2010

---

Die Bürgergemeinde-Versammlung der Bürgergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

## § 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Arlesheim ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft.

## § 2 Behörden und Kommissionen

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden:

- a. Bürgerrat, bestehend aus fünf Mitgliedern;
- b. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. Forstbetriebskommission, gemäss Vertrag über die Waldbewirtschaftung der Bürgergemeinden Arlesheim und Münchenstein;
- b. Als Wahlbüro amtiert jenes der Einwohnergemeinde.

## § 3 Wahlorgane

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a. der Bürgerrat;
- b. der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin.

<sup>2</sup> Durch die Bürgergemeinde-Versammlung werden gewählt:

- a. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

<sup>5</sup> Durch den Bürgerrat werden gewählt:

- a. der Bürgerratsschreiber oder die Bürgerratsschreiberin;
- b. die Kassierin oder der Kassier;
- c. der Revierförster oder die Revierförsterin.

## § 4 Stille Wahlen

Die Stille Wahl ist möglich bei allen Urnenwahlen.

## **§ 5 Sondervorlagen**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00,
  - a1. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für Fahrniserwerb,
  - a2. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für Grundstückserwerb,
  - a3. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für Hochbauten,
  - a4. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für Tiefbauten,
  - a5. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für Werk- und Energieleitungen.
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00.

## **§ 6 Finanzkompetenzen des Bürgerrates**

Der Bürgerrat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben: Fr. 10'000.00 für die Einzelausgabe und Fr. 15'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: Fr. 10'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde: Fr. 5'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen der Bürgergemeinde-Versammlung:

Der Präsident:  
Stephan Kink

Der Schreiber:  
Hans-F. Vögeli

Genehmigt vom Regierungsrat:

Liestal, November 2010